

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.2016

Geschäftszahl

Fr 2016/01/0013

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/15/0026 E 29. Juni 2016 RS 3

(hier: nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Das auf Zuerkennung eines höheren Aufwandsatzes sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer gerichtete Mehrbegehren war abzuweisen, weil es einerseits in der VwGH-Aufwandsatzverordnung nicht gedeckt ist und andererseits der durch die Verordnung pauschaliert festgesetzte Schriftsatzaufwand auch die anfallende Umsatzsteuer abdeckt. Da der Revisionswerber auf Grund des von ihm gestellten Antrages auf Gewährung der Verfahrenshilfe von der Entrichtung der Eingabegebühr befreit wurde, stand ihm diesbezüglich kein Anspruch auf Ersatz zu.